

**2380/AB**  
Bundesministerium vom 10.09.2025 zu 2848/J (XXVIII. GP) [bmb.gv.at](http://bmb.gv.at)  
Bildung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.554.289

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2848/J-NR/2025 betreffend Einsatz Künstlicher Intelligenz im Ressortbereich, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth, Kolleginnen und Kollegen am 10. Juli 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Setzt Ihr Ressort derzeit Systeme oder Anwendungen ein, die unter den Begriff „Künstliche Intelligenz“ fallen?*
  - a. Falls ja, in welchen Bereichen?
  - b. Falls ja, zu welchen konkreten Zwecken?
  - c. Falls ja, welche KI-Programme werden verwendet?

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung wird ein intern entwickeltes KI-Portal mit verschiedenen KI-Services, wie z. B. Chatfunktionalität (ChatGPT) oder Bildgenerierung, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern niederschwellig, datenschutzkonform und gesichert zur Verfügung gestellt. Es erfolgt keine Nutzung für spezifische Bereiche oder Fachanwendungen, sondern es wird ein General-Purpose-KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck zur Nutzung durch die Bediensteten angeboten.

Grundidee des KI-Portals ist eine Hilfestellung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums. Mit dessen Bereitstellung soll zu einer Entlastung bei wiederkehrenden, administrativen und organisatorischen Tätigkeiten und somit zu einer Effizienzsteigerung beigetragen werden. So wird es etwa bei Zusammenfassungen von internen Dokumenten, Übersetzungen, Redigieren bzw. Lektorieren von Texten oder als Unterstützung bei der Generierung von Texten und Bildern eingesetzt.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung werden keine zugekauften KI-Programme verwendet, stattdessen erfolgte eine hausinterne Entwicklung des KI-Portals. Dieses bedient sich eines abgeschotteten, bei Microsoft Azure in der EU gehosteten OpenAI-Sprachmodells.

Zu Frage 2:

- *Sind derzeit Projekte oder Pilotvorhaben in Vorbereitung, in denen KI eingesetzt oder getestet werden soll?*
  - a. *Falls ja, in welchem Stadium befinden sich diese Projekte?*

Wie dem Beschluss der Bundesregierung vom 25. Juni 2025 betreffend „Weiterentwicklung des Digital Austria Act als gemeinsame Digitalisierungsstrategie“ (Ministerratsvortrag 16/10) zu entnehmen ist, hat sich die Bundesregierung zum Einsatz künstlicher Intelligenz in der Verwaltung bekannt.

Im Ressortbereich wird auf Basis des Regierungsprogramms derzeit die Umsetzung verschiedener Maßnahmen geplant, etwa die Bereitstellung einer sicher nutzbaren KI-Umgebung für Schulen sowie die Nutzung spezieller Anwendungen. Diese Pilotvorhaben befinden sich im Planungsstadium.

Im Bereich der standardisierten Reifeprüfung (SRP) wird auf die Erprobung von KI-Anwendungen in Mathematik gesetzt. Das Projekt befindet sich in einer Testphase, und die KI-generierten Aufgaben wurden bisher nicht in den etablierten Qualitätszyklus der Aufgabenerstellung für die SRP integriert.

Zu Frage 3:

- *Kooperiert Ihr Ressort mit externen Partnern (z. B. Unternehmen, Forschungseinrichtungen) im Zusammenhang mit KI?*
  - a. *Falls ja, mit welchen konkreten Partnern und in welchem Rahmen?*

Im Rahmen der Initiative „Künstliche Intelligenz – Chance für Österreichs Schulen“ wurde ein Pilotprojekt mit Schulen zum Einsatz unterschiedlicher generativer KI-Tools im schulischen Kontext (u.a. zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung) durchgeführt. Die wissenschaftliche Begleitung des Projekts wurde von der Universität Graz wahrgenommen.

Zu Frage 4:

- *Welche finanziellen Mittel hat Ihr Ressort seit der XXVII. Gesetzgebungsperiode für KI-bezogene Aktivitäten (inkl. Forschung, Anwendungen, Infrastruktur) aufgewendet bzw. budgetiert?*
  - a. *Welche finanziellen Mittel sind für zukünftige KI-bezogene Aktivitäten geplant?*

Die Entwicklungsarbeiten für das hauseigene KI-Portal erfolgten über die interne IT-Abteilung des ehemaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

und können daher kostenmäßig nicht auf Einzelprojekte aufgeschlüsselt werden. Ebenso erfolgt die Verrechnung der Infrastrukturaufwände für das KI-Portal über einen pauschalen Abrechnungsvertrag mit der BRZ GmbH. Die Kosten für das seit 2023 bei Microsoft Azure gehostete Sprachmodell belaufen sich auf einmalige Errichtungskosten in Höhe von EUR 5.000,- und jährliche Kosten in Höhe von rund EUR 4.000,-.

Für die Initiative „Künstliche Intelligenz – Chance für Österreichs Schulen“ im schulischen Kontext wurden seit der XXVII. Gesetzgebungsperiode finanzielle Mittel in Höhe von EUR 376.862,43 aufgewendet. Für 2025 sind keine über das vorstehende Ausmaß hinausgehenden finanziellen Mittel für ausschließlich KI-bezogene Aktivitäten vorgesehen.

**Zu Frage 5:**

- *Gibt es im Ressortbereich interne Leitlinien oder Bewertungsverfahren zur datenschutzrechtlichen Beurteilung von KI-Anwendungen?*

Im Ressortbereich gelten die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, die technologienutral ausgestaltet sind. Diese bestehenden Regelungen finden unabhängig von der eingesetzten Technologie Anwendung, also auch auf KI-Systeme.

Dementsprechend wird die datenschutzrechtliche Prüfung von KI-Anwendungen nach denselben Maßstäben vorgenommen wie etwa bei der Bewertung von Cloud-Diensten oder anderen IT-basierten Beschaffungsvorhaben.

Zur Konsolidierung der bestehenden Vorgaben befindet sich derzeit für den Bereich der Zentralstelle eine verbindliche KI-Policy in der Endredaktion. Diese zielt unter anderem darauf ab, die bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen im Kontext von KI-Anwendungen aufzubereiten. Die Einordnung der eingesetzten KI-Anwendungen erfolgt im Einklang mit dem europäischen Rechtsrahmen, insbesondere dem AI Act. Nach aktuellem Stand handelt es sich dabei in der Regel um Systeme mit minimalem oder begrenztem Risiko, für die keine weitergehenden Verpflichtungen im Sinne der Hochrisiko-Klassifizierung bestehen.

Darüber hinaus hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) diverse Dokumente zur Prüfung der DSGVO-Konformität von KI-Systemen bzw. zur Durchführung von „AI Audits“ veröffentlicht (Checklist for AI auditing, Proposal for AI leaflets, Proposal for Algo-scores), die in einer Zusammenschau mit der verfügbaren Dokumentation der RTR GmbH als nationaler KI-Kompetenzstelle berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Initiative „Künstliche Intelligenz – Chance für Österreichs Schulen“ wurde eine Handreichung zum pädagogisch-didaktischen Einsatz von generativer KI ausgearbeitet. Des Weiteren wurden im Rahmen des KI Pilotschulprojekts Kriterien zur Nutzung generativer KI Tools im schulischen Kontext festgelegt und eine darauf basierende Tool-Liste veröffentlicht.

Zu Frage 6 und 7:

- Über wie viele Bedienstete mit ausgewiesener KI-Expertise verfügt Ihr Ressort derzeit?
- Werden Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema KI angeboten?
  - a. Falls ja, wie werden die Mitarbeiter geschult?
  - b. Falls nein, sind Weiterbildungsmaßnahmen geplant?

Dem AI Act folgend bietet das Bundesministerium für Bildung für alle Bediensteten entsprechende Fortbildungen an. Zur Einführung der KI-Tools in der Zentralstelle fand im November 2024 eine Online-Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Zusätzlich werden der Anwendungsbereich der KI-Tools sowie die rechtlichen Vorgaben für deren dienstliche Nutzung im Zuge verschiedener Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig thematisiert (z.B. Willkommensveranstaltung für neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Darüber hinaus stehen die einschlägigen Angebote der Verwaltungsakademie des Bundes zur Verfügung.

Speziell für Lehrende gibt es seit Mai 2024 eine Online-Fortbildung mit sechs Lerneinheiten (KI MOOC). Diesen haben 915 Lehrpersonen abgeschlossen. Des Weiteren bieten die Pädagogischen Hochschulen eine Vielzahl an Fortbildungsveranstaltungen im Bereich künstlicher Intelligenz an. Im Schuljahr 2024/25 wiesen 818 angebotene Fortbildungsveranstaltungen 23.620 Teilnahmen auf.

Zu Frage 8:

- Welche Chancen und Risiken sieht Ihr Ressort mit Blick auf den Einsatz von KI im eigenen Zuständigkeitsbereich?

Im bereits genannten Ministerratsvortrag 16/10 vom 25. Juni 2025 wurde seitens der Bundesregierung ein Schwerpunkt zu Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung gesetzt. Im Bereich des Bildungsministeriums wird ein verantwortungsvoller und zukunftsorientierter Einsatz von KI in der Verwaltung und in der Schule gefördert. Es wird angestrebt, den Einsatz von KI dort gezielt zu fördern, wo er zu einer Verbesserung der Qualität von Arbeitsergebnissen oder zu methodischer Vielfalt beitragen kann. Das Bildungsministerium stellt somit die Chancen, die mit dem Einsatz von KI verbunden sind, in den Mittelpunkt, etwa bei (pädagogischer) Individualisierung, Inklusion oder Entlastung von Routineaufgaben. Eine kritische Reflexion und die kontinuierliche Qualitäts- und Sicherheitsprüfung der eingesetzten Systeme sind in diesem Zusammenhang jedoch wichtig. Im Sinne der Medienbildung werden deshalb auch Risiken wie Fehlinformation, Verzerrung oder Verletzungen des Datenschutzes und Urheberrechts/Markenrechts aktiv angesprochen werden.

**Zu Frage 9:**

- *Wie wird sichergestellt, dass die Erlassung von Rechtsnormen, insbesondere von Bescheiden und Verordnungen, nicht durch Systeme Künstlicher Intelligenz erfolgt und die Rechtsprechung somit dem Menschen vorbehalten bleibt?*

Rechtsnormen als allgemein-abstrakte Regelungen werden ausschließlich von den dazu verfassungsrechtlich legitimierten Organen erlassen. Eine KI-gestützte Normsetzung ist weder vorgesehen noch zulässig. In der legistischen Arbeit des Bundesministeriums für Bildung (Erstellung von Begutachtungsentwürfen), aber auch im Bereich des Vollzugs des Schulechts (z.B. Bescheide zur Vollziehung des Privatschulgesetzes) kommen die im Intranet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums zugänglichen KI-Instrumente insofern zur Anwendung, als sie zur Informationsrecherche sowie -verarbeitung, Zusammenfassung von Texten etc. eingesetzt werden (siehe auch Ausführungen zu Frage 1). Die eigentliche legistische Arbeit, also das Verfassen von Begutachtungsentwürfen (inkl. der Materialien), oder das Formulieren von Bescheiden erfolgt jedoch ausschließlich durch die fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils zuständigen Abteilung.

Wien, 10. September 2025

Christoph Wiederkehr, MA

